

**Neufassung der Richtlinie
„Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“
vom 15. April 2015**

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1** Mit dem „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ sollen die Innovationskraft und damit die Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen, einschließlich des Handwerks und der unternehmerisch tätigen freien Berufe, nachhaltig gestärkt und dadurch ein Beitrag zum Wachstum der Unternehmen verbunden mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen geleistet werden. Die Förderung soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und in Übereinstimmung mit dem EU-Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Amtsblatt der EU Nr. C 198 vom 27. Juni 2014, S. 1), nachfolgend FuEul-Unionsrahmen, dazu beitragen,
- mit Forschung und Entwicklung (FuE)¹ verbundene technische und wirtschaftliche Risiken von technologiebasierten Projekten zu mindern,
 - mittelständische Unternehmen zu mehr Anstrengungen für marktorientierte Forschung, Entwicklung und technologische Innovationen anzuregen,
 - die Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu stärken und den Technologietransfer auszubauen sowie das Engagement für FuE-Kooperationen und die Mitwirkung in Innovationsnetzwerken zu erhöhen,
 - FuE-Ergebnisse zügig in marktwirksame Innovationen umzusetzen,
 - das Innovations-, Kooperations- und Netzwerkmanagement in mittelständischen Unternehmen zu verbessern.
- 1.2** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, auch kurzfristig folgende Maßnahmen vorzunehmen:
- Reduktion der Fördersätze,
 - weitere Beschränkung der Anzahl der Bewilligungen pro Unternehmen,
 - befristete Aussetzung der Annahme und Prüfung neuer Förderanträge,
 - zusätzliche Einschränkung der Nutzung des Förderprogramms.
- 1.3** Rechtsgrundlage für Zuwendungen bildet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014), nachfolgend VO (EU) 651/2014.
- Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (VO (EU) 651/2014, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) und Erwägungsgrund 13).

¹ Grundlage für die Bewertung sind die **Definitionen von Forschung und Entwicklung** gemäß VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014,) Artikel 2 Nr. 85 und 86. Siehe auch Anlage 1

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und diese unterstützende Dienstleistungen für innovative Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Technologien und Branchen.

Folgende von den Antragstellern frei wählbare Projektformen können gefördert werden:

2.1 ZIM-Projektformen

2.1.1 FuE-Einzelprojekte von Unternehmen im Sinne von 3.1.1

2.1.2 FuE-Kooperationsprojekte von Unternehmen im Sinne von 3.1.1 in folgenden Varianten:

- a) Kooperationsprojekte mit mindestens zwei Unternehmen,
- b) Kooperationsprojekte mit mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung

2.1.3 Kooperationsnetzwerke mit mindestens sechs Unternehmen im Sinne von 3.1.1, die sich als innovative Netzwerke zusammenschließen und durch ergänzende Leistungen einer Netzwerkmanagementeinrichtung unterstützt werden. Die Managementleistungen dienen zur konzeptionellen Vorbereitung und Umsetzung von FuE-Projekten im Netzwerk, der Koordinierung der FuE-Aktivitäten sowie der Organisation und Weiterentwicklung der Kooperationsnetzwerke.

Die Managementförderung unterteilt sich in zwei Phasen:

- 1. Phase (maximal 12 Monate):
Leistungen zur Erarbeitung und Weiterentwicklung der Netzwerkkonzeption, Etablierung des Netzwerks in der Öffentlichkeit und Erarbeitung einer technologischen Roadmap mit den FuE-Projekten der Netzwerkpartner, Schaffung der vertraglichen Grundlagen für die zweite Netzwerkphase
- 2. Phase (in der Regel 2 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen maximal 3 Jahre):
Umsetzung der Netzwerkkonzeption entsprechend der technologischen Roadmap, Weiterentwicklung der technologischen Roadmap und Vorbereitung der Ergebnisverwertung am Markt

Anlage 2 enthält einen Rahmenkatalog entsprechender Aufgaben und Leistungen.

2.2 Leistungen zur Markteinführung

Kleine und mittlere Unternehmen können zusätzlich zu dem geförderten FuE-Projekt ergänzende Leistungen zur Markteinführung beantragen.

Zu den Leistungen zählen:

- a) „Innovationsberatungsdienste“: Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften in denen diese verankert sind;
- b) „innovationsunterstützende Dienstleistungen“: Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.²

² VO (EU) 651/2014 Art. 28 i.V.m. Art. 2, Nr. 94, 95

3 Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

3.1 FuE-Projekte

3.1.1 Antragsberechtigt für FuE-Projekte sind:

- a) Kleine und mittlere Unternehmen³ mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, die einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft
- b) sowie weitere mittelständische Unternehmen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, wenn sie einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen⁴ zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 500 Mitarbeiter beschäftigen und die jeweils entweder einen Jahresumsatz von unter 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

3.1.2 Antragsberechtigt für Kooperationsprojekte mit Unternehmen sind auch nichtwirtschaftlich tätige deutsche Forschungseinrichtungen⁵ im Sinne von Abschnitt 2.1 des FuEul-Unionsrahmens⁶, wenn sie Kooperationspartner eines Antrag stellenden Unternehmens sind und dessen FuE-Projekt gefördert wird.

Anträge von privaten nichtwirtschaftlich tätigen Forschungseinrichtungen können nur gestellt werden, sofern

- ihre wissenschaftliche Kompetenz durch wissenschaftliche Vorlaufforschung anerkannt ist und Leistungen der industriellen Forschung erbracht worden sind und
- diese über qualifiziertes wissenschaftlich-technisches FuE-Personal mit einem Anteil von mindestens 50 % an den Gesamtbeschäftigten (mindestens 10 Personen) verfügen und die notwendige technische Infrastruktur aufweisen und
- diese mehr als 50 % ihrer Wertschöpfung aus der Durchführung von Forschungsaufträgen oder öffentlichen FuE-Projekten erzielen.

Forschungseinrichtungen, die Anträge im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stellen⁷, werden unabhängig von ihrer Rechtsform und Selbsteinstufung als Unternehmen im Sinne von 3.1.1 behandelt.

3.1.3 An den Kooperationsprojekten und -netzwerken können zusätzlich auch nicht antragsberechtigte Unternehmen aus dem Inland sowie Partner aus dem Ausland beteiligt werden; diese erhalten jedoch keine Förderung nach dieser Richtlinie.

3.2 Antragsberechtigt für das Management von Kooperationsnetzwerken sind die von mindestens sechs beteiligten Unternehmen im Sinne von 3.1.1 damit beauftragten Einrichtungen, wobei die ZIM-Förderung als aufschiebende Bedingung für das Wirksamwerden dieses Auftrags vorzusehen ist.

3 Gemäß VO (EU) 651/2014 Anhang 1

4 Auslegung gemäß VO (EU) 651/2014 Anhang 1, Art. 3

5 Forschungseinrichtungen haben ihre Kosten und Einnahmen aus nichtwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 getrennt auszuweisen. Rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und Einrichtungen mit FuE-Aufgaben werden die gewährten Fördermittel im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

6 Übt eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, so ist eine Antragstellung nur möglich, sofern sie im Rahmen der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Forschungseinrichtung erfolgt und die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, so dass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht (vgl. Abschnitt 2.1.1. Tz. 18 FuEul-Unionsrahmen). Auch besteht eine Antragsberechtigung, sofern die wirtschaftliche Tätigkeit eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit steht. Es wird davon ausgegangen, dass diese Bedingung erfüllt ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten einer Forschungseinrichtung dieselben Inputs eingesetzt werden, wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und die für die wirtschaftlichen Tätigkeiten jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der Forschungseinrichtung beträgt (vgl. Abschnitt 2.1.1. Tz. 20 FuEul-Unionsrahmen).

7 Im Sinne von Abschnitt 2.1 des FuEul-Unionsrahmens

Diese können sein:

- eine am Netzwerk beteiligte Forschungseinrichtung oder
- eine externe Einrichtung.

- a) Die Netzwerkmanagementeinrichtung muss
 - über die notwendige technologische Kompetenz verfügen,
 - Erfahrungen im Projektmanagement und Marketing besitzen,
 - in ihren Geschäftsfeldern eng mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen zusammen arbeiten,
 - Erfahrungen in Moderation und Coaching von Innovationsprozessen aufweisen.
- b) Die Netzwerkmanagementeinrichtung muss in Bezug auf die Netzwerkarbeit und die FuE-Projekte des Netzwerks ein neutraler Intermediär sein. Sie darf keine eigenen wirtschaftlichen Interessen an den Ergebnissen des Netzwerks und keine Beteiligungen an Unternehmen des Netzwerks haben. Die Netzwerkpartner oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Beteiligungen an der Managementeinrichtung besitzen. Die externe Einrichtung sowie ihre Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen dürfen nicht unmittelbar an FuE-Projekten des jeweiligen Netzwerks beteiligt werden.
- c) Die Förderung der Managementleistungen stellt für die begünstigten Unternehmen eine Beihilfe nach den Vorschriften der EU dar, die im Rahmen des "de minimis"-Verfahrens⁸ abgewickelt wird.

3.3 Antragsberechtigt für Leistungen zur Markteinführung sind kleine und mittlere Unternehmen gem. 3.1.1 a), deren FuE-Projekte im ZIM bewilligt werden. Im Rahmen der maximal zuwendungsfähigen Kosten nach 5.4.3 können maximal 3 Anträge in Bezug auf ein FuE-Projekt gestellt werden.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, Forschungs- und Netzwerkeinrichtungen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für Inhaber juristischer Personen, die eine Vermögensauskunft nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- b) die der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei oder dem Verkehrswesen zuzuordnen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

FuE-Projekte können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden, wenn sie:

- ohne Förderung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnten,
- mit einem erheblichen technischen Risiko behaftet sind und
- auf anspruchsvollem Innovationsniveau die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig erhöhen und damit neue Marktchancen eröffnen und Arbeitsplätze schaffen bzw. sichern.

4.1 Voraussetzungen für FuE-Projekte

4.1.1 Die FuE-Projekte müssen auf neue Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen abzielen, die mit ihren Funktionen, Parametern oder Merkmalen die bisherigen Produkte, Verfahren oder technischen Dienstleistungen deutlich übertreffen und sich am internationalen Stand der Technik orientieren. Das technologische Leistungsniveau der Unternehmen und deren

⁸ "De minimis"-Regelung gemäß VO (EU) Nr. 140/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Innovationskompetenz soll insbesondere durch den Einstieg des Unternehmens in ein neues Technologiefeld oder eine neue Kombination von modernen Technologien im Unternehmen erhöht werden.

- 4.1.2** FuE-Kooperationsprojekte müssen in einer ausgewogenen Partnerschaft, bei der alle Partner innovative Leistungen erbringen und die beteiligten Unternehmen die Ergebnisse gemeinsam vermarkten wollen, durchgeführt werden. Zur Erhöhung der Innovationskompetenz aller beteiligten Unternehmen und zur Vermeidung einer einseitigen Dominanz dürfen auf ein Unternehmen bei bilateralen Kooperationsprojekten nicht mehr als 70 % der zuwendungsfähigen Personenmonate beider Partner und bei Projekten mit mehr als zwei Partnern nicht mehr als 50 % entfallen. Auf die Forschungseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Personenmonate aller Partner entfallen. Der Anteil der Forschungseinrichtungen muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten des Projekts betragen.
- 4.1.3** Bei FuE-Kooperationsprojekten ist es erforderlich, dass zwischen den beteiligten Partnern eine Kooperationsvereinbarung mit mindestens folgendem Inhalt abgeschlossen wird:
- Beschreibung und Zielstellung des FuE-Projektes sowie Abgrenzung der jeweiligen Projekte (Vorhaben),
 - Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsanteile der zu benennenden Kooperationspartner am Gesamtaufwand des Projektes,
 - vollständiger Arbeitsplan aller beteiligten Kooperationspartner mit Arbeitspaketen, Terminen, Personalaufwand in Personenmonaten,
 - Nennung der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehenen Vergabe von Aufträgen an Dritte,
 - Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte sowie der gemeinsamen Nutzung und Vermarktung der Ergebnisse der Kooperation.⁹
- 4.1.4** Bei Vergabe eines FuE-Auftrages ist ein FuE-Vertrag mit vergleichbarem Inhalt gemäß 4.1.3 einschließlich Termin- und Zahlungsplan erforderlich.¹⁰
- 4.1.5** Bei der Durchführung der FuE-Projekte muss gewährleistet sein, dass die Projektbearbeitung nach anerkannten Prinzipien und Regeln der einschlägigen Wissenschafts- und Technikdisziplinen (*lege artis*) erfolgt und die weiteren Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden. Primärdaten sind zu sichern und für mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Projekts aufzubewahren. Zwischen- und Abschlussergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sie im Falle einer Vorortprüfung gemäß 6.2.3 zur Verfügung stehen.

4.2 Voraussetzungen für Kooperationsnetzwerke

- 4.2.1** Gefördert werden nur Managementleistungen, die den Anforderungen gemäß 2.1.3 sowie Anlage 2 entsprechen und vom Zuwendungsempfänger erbracht oder von diesem in Auftrag gegeben worden sind.
- a) Die für das jeweilige Netzwerk notwendigen Aktivitäten und Leistungen des Netzwerkmanagements müssen zwischen den Netzwerkpartnern und dem Management vertraglich geregelt sein. Die Netzwerkmanagementeinrichtung soll die Leistungen überwiegend mit eigenen Kapazitäten erbringen. Die Abrechnung von ergänzenden Aufträgen an Dritte ist nur möglich, wenn sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt und höchstens ein Viertel der Gesamtleistungen beträgt. Dabei sind Aufträge an Netzwerkpartner ausgeschlossen.
 - b) Das Netzwerkmanagement darf nicht im Zusammenhang mit der Anbahnung von

⁹ Zur Regelung der Rechte am geistigen Eigentum werden die vom BMWi herausgegebenen Mustervereinbarungen (www.bmwi.de) empfohlen.

¹⁰ Siehe Fußnote 9

eigenständigen Geschäften stehen.

Unterstützende technische Dienstleistungen für Netzwerkpartner dürfen im Ausnahmefall erbracht werden, wenn die Rechte an den Ergebnissen und die Ergebnisverwertung ausschließlich bei den Netzwerkpartnern liegen. Dem Projektträger sind alle während der Förderphasen wirksamen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzwerkmanagement und Netzwerkpartnern zur Kenntnis zu geben.

4.2.2 Die Förderphasen 1 und 2 können jeweils zum Beginn des Monats bewilligt werden, in dem die dafür erforderlichen Anlagen zum Antragsformular in bewilligungsreifer Qualität vorliegen.

Für die Phase 1 sind dies:

- Mandat zur Antragstellung durch die Netzwerkpartner
- Netzwerkkonzeption inkl. erster FuE-Ideen
- Vorgesehene Regelung mit den Netzwerkpartnern.

Für die Phase 2 sind dies:

- Fortgeschriebenes Netzwerkkonzept einschließlich einer technologischen Roadmap inkl. der FuE-Projekte zur Umsetzung der Netzwerkkonzeption
- Netzwerkvereinbarung
- Sonstige erforderliche Nachweise.

Der Übergang von der Förderphase 1 zur Förderphase 2 soll innerhalb von spätestens drei Monaten erfolgen.

4.2.3 Die im Antrag für die Förderphase 1 sowie in der technologischen Roadmap für die Förderphase 2 dargestellten FuE-Aktivitäten der Netzwerkpartner müssen die Anforderungen an FuE-Projekte dieser Richtlinie insbesondere in Bezug auf Innovationsgehalt und technische Risiken erfüllen.

4.3 Voraussetzungen für die Förderung von Leistungen zur Markteinführung

Gefördert werden nur solche Leistungen,

- die im engen sachlichen und terminlichen Zusammenhang mit dem FuE-Projekt stehen und
- für die Markteinführung erforderlich sind und
- nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten an qualifizierte externe Anbieter vergeben werden sollen.

Der Abschluss des erfolgreichen FuE-Projekts darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

4.4 Erfolgskontrolle und Ausschluss der Förderung

4.4.1 Grundsätzlich ist es bei allen Projekten erforderlich, dass mit der Antragstellung ein Markteinführungskonzept für die geplanten Ergebnisse des FuE-Projektes vorgelegt wird. Dazu ist das Ziel des Projekts verständlich und kontrollfähig zu beschreiben und es sind eindeutige technische und wirtschaftliche Zielkriterien zu definieren. Diese sind mit angemessenem Aufwand in den Zwischenberichten und zum Projektabschluss im Verwendungsnachweis zu aktualisieren; sie müssen als Grundlage für eine Erfolgskontrolle in angemessenem zeitlichem Abstand zum Abschluss des Projekts geeignet sein.

4.4.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Projekt im Rahmen anderer FuE-Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird. Dies gilt nicht für Kredit- und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen (z. B. ERP-Innovationsprogramm) ist möglich, soweit der Gesamtsubventionswert die nach der VO (EU) 651/2014 zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschreitet;

- b) vor dem bestätigten Antragseingang mit dem Projekt begonnen oder Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Vorhandene Verträge stehen einer Förderung nur dann nicht entgegen, wenn im Vertragstext die Förderung als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit formuliert worden ist;
- c) das gesamte Projekt oder Teile davon im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden;
- d) es sich bei den miteinander kooperierenden Partnern (einschließlich Auftragnehmer) um Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gemäß der EU-Definition¹¹ handelt. Dies gilt sinngemäß auch für kooperierende Forschungseinrichtungen. Eine Förderung ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine oder mehrere Personen, die in gesellschaftsrechtlicher oder dienstrechtlicher Verbindung zu mindestens zwei kooperierenden Partnern stehen, imstande sind, einzeln oder gemeinsam bei der Vereinbarung der Geschäftsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern auf mindestens zwei der Partner wesentlichen Einfluss auszuüben oder eine Partei ein eigenes Interesse an der Erzielung von Erträgen des anderen hat. Als wesentliche Einflussnahme bei der Projektausgestaltung wird das Mitspracherecht gesehen, das sich u. a. aus leitenden Funktionen, insbesondere Geschäftsführer, Institutsleiter, FuE-Leiter, dem Besitz von Unternehmensanteilen oder vertraglichen Vereinbarungen ableiten lässt;
- e) es sich um Projekte handelt, die Studiencharakter besitzen oder deren Ziel die Erarbeitung von Informationssystemen und deren typische Bestandteile, wie Datenbanken, Plattformen, Konfiguratoren, Kataloge, Handbücher u. ä. ist oder wenn es um die Entwicklung von Management-Systemen geht, deren Zielstellungen und Lösungsansätze überwiegend organisatorische oder betriebswirtschaftliche Konzepte oder Methoden beinhalten und keine technologischen Konzepte zu Grunde liegen;
- f) die Projekte wiederkehrende und routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren beinhalten, einschließlich der Entwicklung und Herstellung von Applikationssoftware ohne signifikanten Anteil einer technischen Problemlösung sowie Änderungen und Anpassungen an Standard- und Systemsoftware, die den Stand der Technik nicht übertreffen.

4.5 Voraussetzungen für die Unternehmen und Einrichtungen

4.5.1 Die Unternehmen und Einrichtungen müssen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Projekte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Projekts und zur Umsetzung der Ergebnisse verfügen. Dazu gehört, dass
 - sie über ausreichend qualifiziertes wissenschaftlich-technisches Personal verfügen oder
 - entsprechende Neueinstellungen vorgesehen sind oder
 - sonstige vertraglich geregelte zeitweilige Personalaufnahmen vorgesehen sind.
- b) Unternehmen sollen ihre Gründung abgeschlossen haben und müssen in der Lage sein, den für das Projekt erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.
- c) Die nach Abzug des Personals für das FuE-Projekt verbleibende Personalkapazität, einschließlich der Geschäftsführung, muss den weiteren Geschäftsgang im Unternehmen oder in der Einrichtung sicherstellen können.

¹¹ VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1, Artikel 3

d) Unternehmen und Einrichtungen müssen über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen.

4.5.2 Nicht förderfähig sind Unternehmen und Einrichtungen,

- die bei vorausgegangenen Zuwendungen aus dem ZIM in den zurückliegenden drei Jahren ihrer Verwertungspflicht sowie ihren Berichts- und sonstigen Pflichten nicht nachgekommen sind,
- bei denen bisherige öffentliche Förderungen nicht zu positiven, das Wachstum der Unternehmen unterstützenden wirtschaftlichen Effekten geführt haben.

4.6 Voraussetzungen für die einbezogenen Personen

4.6.1 An Projekten mitarbeitende Personen können gefördert werden, wenn für diese eine sachgerechte Qualifikation und Beschäftigung beim Antragssteller belegt und anerkannt werden kann.

4.6.2 Eine Förderung der an Projekten mitarbeitenden Personen ist ausgeschlossen, wenn

- deren Tätigkeit im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird und diese Förderung in den Bewilligungszeitraum fällt und arbeitszeitmäßig oder projektbezogen eine Doppelförderung darstellen würde oder
- diese durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert werden oder
- in Forschungseinrichtungen grundfinanziertes Personal (ohne Ersatzpersonal) eingesetzt werden soll.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Fördersätze

5.2.1 FuE-Projekte

Die Förderung der **Unternehmen** für FuE-Projekte erfolgt grundsätzlich bis zu den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fördersätzen, die auf die zuwendungsfähigen Kosten bezogen werden:

Unternehmensgröße	Einzelprojekte nach 2.1.1	Kooperationsprojekte nach 2.1.2	Kooperationsprojekte mit ausländischen Partnern
kleine Unternehmen in den neuen Bundesländern ¹²	45 %	50 %	55 %
kleine Unternehmen in den alten Bundesländern ¹³	40 %	45 %	55 %
mittlere Unternehmen ¹⁴	35 %	40 %	50 %
Unternehmen gem. 3.1.1 b)	25 %	30 %	40 %

12 Als kleine Unternehmen gelten nach der VO (EU) 651/2014 Anhang 1 Artikel 2 Nr. 2 Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigte und einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € oder einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. €.

13 Siehe Fußnote 12

14 Als mittlere Unternehmen gelten nach der VO (EU) 651/2014 Anhang 1 Artikel 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 Unternehmen von 50 bis zu weniger als 250 Beschäftigte und einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € oder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. €.

- a) Bei Kooperationsprojekten wird für Unternehmen mit inländischen Partnern der Fördersatz gegenüber Einzelprojekten grundsätzlich um 5 %-Punkte erhöht. Dies gilt für Unternehmen gem. 3.1.1 b) jedoch nur, wenn an der Kooperation mindestens ein KMU¹⁵ oder eine Forschungseinrichtung beteiligt ist.
- b) Bei internationalen Kooperationsprojekten nach 2.1.2 wird für Unternehmen mit mindestens einem ausländischen Partner der Fördersatz gegenüber Kooperationsprojekten mit inländischen Partnern um 10 %-Punkte erhöht. Er beträgt jedoch max. 55 %.

Für Unternehmen gem. 3.1.1 b) gilt bei Kooperationsprojekten mit ausländischen Partnern ausnahmsweise ein Fördersatz in Höhe von 25 %, wenn nicht mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- an der Kooperation ist mindestens ein KMU beteiligt,
 - an der Kooperation ist mindestens ein Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Land des EWR-Abkommens beteiligt,
 - an der Kooperation sind eine oder mehrere Forschungseinrichtungen beteiligt, die das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.
- c) Die Förderung der nichtwirtschaftlich tätigen Forschungseinrichtungen beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten. Dabei muss sich die Forschungseinrichtung das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse vorbehalten und diskriminierungsfrei ausüben können.

5.2.2 Management von Kooperationsnetzwerken

Die Förderung des Managements von Kooperationsnetzwerken ist degressiv gestaffelt. Von den zuwendungsfähigen Kosten werden maximal gefördert: im ersten Jahr 90 %, im zweiten Jahr 70 %, im dritten Jahr 50 % und ggf. im vierten Jahr 30 %. Die Differenz ist in der Summe über wachsende eigene Geldleistungen der beteiligten Netzwerkpartner zu finanzieren. Nach Abschluss der Förderung sollen die Partner die Organisations- und Transaktionskosten des Netzwerkes selbst tragen.

5.2.3 Leistungen zur Markteinführung

Der Fördersatz beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Nummer 5.4.3.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

5.3.1 Einzel- und Kooperationsprojekte, einschl. Kooperationsnetzwerke

Als zuwendungsfähige Kosten sind projektbezogen folgende Kostenpositionen grundsätzlich nach Art. 25 Nr. 3 VO (EU) 651/2014 und der Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten; Anlage 4 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) wie folgt zu bestimmen und ggf. zusammenzufassen:¹⁶

- a) Personalkosten
 - Ausgangspunkt ist das Bruttogehalt der beteiligten Personen im Monat der Antragstellung. Die Personalkosten sind aus den personengebundenen Stundensätzen im Antragsjahr und den förderfähigen produktiven Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Gehaltskosten sind bis zu max. 100.000 € pro Person und Jahr zuwendungsfähig.
 - Soweit Geschäftsführer oder Unternehmensinhaber im Projekt tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden vergleichbaren leitenden Mitarbeitern im Projekt verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer. Die entsprechenden Einkünfte sind nachzuweisen.

¹⁵ Vgl. VO (EU) 651/2014 Anhang 1 Artikel 2 Nr. 1.

¹⁶ Hinweise zur Berechnung der Kosten stehen im Internet unter www.zim-bmwi.de zur Verfügung und werden mit den Antragsunterlagen übergeben.

- Die projektbezogenen Personenstunden sind bei den Zuwendungsempfängern mit Beginn des Projekts pro Tag eigenhändig und zeitnah (mindestens innerhalb einer Woche) von jeder am Projekt mitarbeitenden Person in Stundennachweisen entsprechend dem Musterformular (verfügbar unter www.zim-bmwi.de) zu erfassen und monatlich mit Datumsangabe zu unterzeichnen. Alternativ können elektronische Medien und eigene Vorlagen des Zuwendungsempfängers verwendet werden, wenn damit die gleichen Informationen und kurzfristig prüfungsgerechte Ausdrücke ermöglicht werden.

b) Kosten für projektbezogene Aufträge an Dritte und FuE-Aufträge

- Als projektbezogene Aufträge an Dritte gelten nur Fremdleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden. Diese sind grundsätzlich bei FuE-Projekten bis zu 25 % der Personaleinzelkosten und bei Kooperationsnetzwerken bis zu 25 % der Gesamtkosten zuwendungsfähig.
- Kosten für FuE-Aufträge an einen oder mehrere wissenschaftlich qualifizierte Dritte, wobei die Aufträge mindestens 30 % und höchstens 70 % der Personenmonate des Projekts aufweisen dürfen.

c) übrige Kosten

- Alle übrigen projektbezogenen Kosten werden für Unternehmen und Netzwerkmanagementeinrichtungen auf maximal 100 % und für Forschungseinrichtungen auf maximal 75 % der Personalkosten begrenzt und damit abgegolten.
- Über die genannten ANBest-P-Kosten hinaus betrifft das sowohl solche Kostenarten wie die Materialkosten, die Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen und Geräte sowie die Reisekosten als auch Steigerungen der Personalkosten während der Projektlaufzeit.
- Für das Management von Kooperationsnetzwerken werden hiermit auch die allgemeinen Verwaltungsarbeiten der Netzwerkmanagementeinrichtung (z.B. Sekretariat, Buchhaltung, Hilfskräfte) abgegolten.
- Nicht förderfähig sind Kosten für externe Beratungsleistungen, insbesondere Beratung für die Antragstellung und Administration des geförderten FuE-Projektes. Hiervon ausgenommen sind Netzwerkmanagementleistungen.

5.3.2 Leistungen zur Markteinführung

Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Kosten der Unternehmen für Leistungen Dritter (ohne Umsatzsteuer) gemäß 2.2.

5.4 Höhe der förderfähigen Kosten und der Zuwendungen

5.4.1 FuE-Projekte

Für FuE-Projekte nach 2.1.1 und 2.1.2 sind die Kosten für das Projekt (Vorhaben) eines Unternehmens bis zu 380.000 € zuwendungsfähig. Für eine Forschungseinrichtung belaufen sich die zuwendungsfähigen Kosten eines Projekts (Vorhabens) auf max. 190.000 €. Die Höhe der Förderung der Unternehmen ergibt sich aus der Multiplikation der förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen gem. 5.2.1.

Bei Kooperationsprojekten ist die Zuwendungshöhe für das Gesamtprojekt auf max. 2.000.000 € begrenzt.

Während der Laufzeit des Programms kann ein Unternehmen mehrere Förderungen erhalten. Die Anzahl der Bewilligungen pro Unternehmen ist jährlich auf zwei FuE-Projekte begrenzt.

5.4.2 Kooperationsnetzwerke

Die Höhe der förderfähigen Kosten für ein Kooperationsnetzwerk ergibt sich aus den förderfähigen Kosten für die sich aus der „technologischen Roadmap“ ergebenden FuE-Projekte nach 5.4.1 und den förderfähigen Kosten für das Netzwerkmanagement. Für Netzwerkmanagementleistungen (vgl. Anlage 2) können Zuwendungen von insgesamt bis zu 380.000 € bewilligt werden, wobei diese für die Phase 1 auf max. 160.000 € begrenzt werden.

5.4.3 Leistungen zur Markteinführung

Leistungen nach 2.2 sind bis zu 50.000 € pro gefördertem FuE-Projekt zuwendungsfähig.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- a) Anträge können ab dem 15. Mai 2015 nur auf amtlichem Vordruck oder mit gleichen Informationen mittels elektronischer Medien, die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sind, bei den unter www.zim-bmwi.de genannten Stellen laufend gestellt werden.
- b) Die Antragsvordrucke sind im Internet unter www.zim-bmwi.de und bei den Projektträgern verfügbar.
- c) Die Anträge mehrerer an einer Kooperation beteiligter Unternehmen und Forschungseinrichtungen sollen zeitnah (innerhalb von zwei Wochen) und möglichst gemeinsam eingereicht werden.

6.1.1 Als Antrag für alle FuE-Projekte sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Antragsformular mit den Anlagen
 - Darstellung des Antragstellers,
 - rechtliche Erklärungen,
 - Auflistung der Förderungen in den letzten drei Jahren

bei Unternehmen:

- aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Erklärung zum Anreizeffekt der Förderung

bei KMU zusätzlich:

- Erklärung zur Einstufung als KMU¹⁷

bei Unternehmen nach 3.1.1 Buchstabe b zusätzlich:

- Erklärung zur Einstufung als antragsberechtigtes Unternehmen

bei privaten Forschungseinrichtungen zusätzlich:

- Vereinsregisterauszug sowie Satzung und Liste der Mitglieder,
- aktueller Handelsregisterauszug bei einer gemeinnützigen GmbH,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

- b) Darstellung des Projektinhalts
 - Begründung und Beschreibung der Zielstellung des Projekts und seiner Wirkungen,
 - Planung des Arbeitsablaufs
- c) bei Kooperationsprojekten
 - Angaben zu den Kooperationspartnern und
 - Entwurf der Kooperationsvereinbarung, es sei denn, diese ergeben sich für Kooperationen innerhalb eines Netzwerks aus den Antragsunterlagen und Verträgen des Kooperationsnetzwerks

¹⁷ Unternehmens-Check nach www.zim-bmwi.de

- d) Untersetzung der beantragten Förderung
 - zum Personal und zu den Kosten,
 - zur Bonität und Finanzierung des Eigenanteils

e) Markteinführungskonzept.

6.1.2 Bei der Beantragung des Managements von Kooperationsnetzwerken sind entsprechend den zeitlichen Besonderheiten folgende Unterlagen einzureichen:

- a) vor der Beantragung der Förderphase 1:
 - Mandatserteilung der Netzwerkpartner an die als künftiger Antragsteller vorgesehene Netzwerkmanagementeinrichtung, wobei die ZIM-Förderung als aufschiebende Wirkung für das Zustandekommen des Auftrags vorzusehen ist.
- b) für die Förderphase 1:
 - Antragsvordruck mit den notwendigen Angaben zum Antragsteller, zu den Netzwerkpartnern und zur Finanzierung,
 - inhaltliches Konzept mit der Darstellung der Netzwerkinhalte sowie Beschreibung der Ziele und mögliche FuE-Aktivitäten sowie die am Ende der Phase 1 zu erreichenden Ergebnisse,
 - Referenzdarstellung des Antragstellers und der als Netzwerkmanager agierenden Personen mit einer Erklärung zu personellen oder institutionellen Verbindungen zwischen Netzwerkmanagement und Netzwerkpartnern,
 - Aktueller Handelsregister-/ Vereinsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
 - Arbeits- und Meilensteinplanung,
 - Anlagen zur Kalkulation der Personal- und Kostenaufwendungen, einschließlich der vorgesehenen Regelung über die finanzielle Eigenbeteiligung der Netzwerkpartner (bzw. ein entsprechender Vertrag mit einer aufschiebenden Wirksamkeitsbedingung),
 - Erklärungen der Unternehmen über die bisherigen „De-minimis“-Förderungen.
- c) für die Förderphase 2 (Einreichung spätestens 3 Monate nach Abschluss der Phase 1):
 - Antragsvordruck mit den notwendigen Angaben zum Antragsteller, zu den Netzwerkpartnern und zur Finanzierung,
 - ein Bericht über die Ergebnisse der erfolgreich abgeschlossenen Förderphase 1 (siehe Anlage 2),
 - ein für die Förderphase 2 fortgeschriebenes Netzwerkkonzept mit den am Ende der Förderung zu erzielenden Ergebnissen,
 - eine technologische Roadmap mit den dazu notwendigen einzuleitenden FuE-Projekten sowie
 - die Netzwerkvereinbarung,
 - Arbeits- und Meilensteinplanung,
 - Anlagen zur Kalkulation der Personal- und Kostenaufwendungen, einschließlich der vorgesehenen Regelung über die finanzielle Eigenbeteiligung der Netzwerkpartner (bzw. ein entsprechender Vertrag mit einer aufschiebenden Wirksamkeitsbedingung).

6.1.3 Antragsverfahren für Leistungen zur Markteinführung

Leistungen zur Markteinführung können ab 15. Mai 2015 bis maximal 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für das FuE-Projekt in Abhängigkeit von ihrer sachlichen und terminlichen Notwendigkeit einzeln oder zusammengefasst beantragt werden.

Die Anträge sind bei den jeweils für FuE-Projekte der gleichen Art wie das Bezugsprojekt zuständigen Projektträgern einzureichen.

6.2 Bearbeitungs-, Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren

- 6.2.1** Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller vom Projektträger schriftlich bestätigt.
Die Projektträger sind berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen innerhalb von zwei Monaten nicht ausreichend nach, kann der Antrag daraufhin abgelehnt werden.
- 6.2.2** Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten nach wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen.¹⁸
Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kontinuierlich auf Vorschlag der Projektträger, es sei denn, diese sind dazu beliehen worden.
- 6.2.3** Den Projektträgern obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungen und die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Vor-Ort-Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern. Sie können Sachverständige zur Begutachtung der beantragten Projekte einschalten und Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern in Auftrag geben. Diese Personen sind wie die Mitarbeiter der Projektträger zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 6.2.4** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 der BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, diese Richtlinie, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in 6.2.5 und 6.2.6 Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2.5** Auszahlung der Fördermittel:
- a) Die Zuwendungsempfänger fordern die benötigten Mittel bei dem jeweiligen Projektträger an. Die Zuwendung wird stets nachträglich auf Anforderung in Teilbeträgen - in der Regel entsprechend den in den jeweils vergangenen drei Monaten entstandenen Kosten - ausgezahlt. Im Ausnahmefall können Zuwendungsempfänger kürzere Fristen für die nachträgliche Auszahlung der Mittel beantragen.
 - b) Mit der ersten Zahlungsanforderung, spätestens jedoch drei Monate nach der Bewilligung, ist bei FuE-Kooperationsprojekten eine Kopie der rechtsverbindlich abgeschlossenen Vereinbarungen als Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln vorzulegen. Bei Vergabe eines FuE-Auftrags der erteilte FuE-Auftrag; es sei denn mit den Antragsunterlagen wurde bereits ein Vertrag mit einer aufschiebenden Wirkung vorgelegt.
 - c) Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln für das Management von Kooperationsnetzwerken ist eine Übersicht über den Eingang der Eigenbeteiligungen der Netzwerkpartner für den jeweils vorangegangenen Berichtszeitraum. Die Bezahlung der Eigenbeteiligungen der Netzwerkpartner wird als Bestätigung dafür gewertet, dass die Managementleistungen erbracht wurden.
 - d) Ein Restbetrag in Höhe von 10 % der Zuwendung wird erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird unverzüglich festgestellt, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für Erstattungen ergeben.

¹⁸ Siehe dazu Hinweise für die Antragsteller im Anhang.

6.2.6 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Abbruch des Projekts abschließend nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

- a) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der auch eine Kurzbeschreibung des Projektergebnisses beinhaltet und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dazu sind die jeweils aktuellen Formulare¹⁹ zu verwenden und die mit dem Antrag definierten wirtschaftlichen Zielkriterien zu aktualisieren.
- b) Für Projekte, deren Laufzeit einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet, sind formlose Zwischenberichte zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Terminen vorzulegen. Sowohl im Zwischenbericht als auch im Sachbericht des Verwendungsnachweises ist das im Antrag eingereichte Markteinführungskonzept qualifiziert zu aktualisieren und fortzuschreiben.

6.2.7 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

6.2.8 Subventionstatbestand

Die in den Antragsvordrucken aufgelisteten Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

6.3 Veröffentlichung und Evaluation

6.3.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Projekte folgende Angaben bekannt zu geben

- das Thema des Projekts,
- die Zuwendungsempfänger,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung.

6.3.2 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms sowie der mit den Förderprojekten erreichten wirtschaftlichen Ergebnisse ist es erforderlich, dass die mit seiner Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten.

Die dazu vom Zuwendungsgeber ausgewählten Zuwendungsempfänger haben den Institutionen daher projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder allgemeiner Art sind und im Konzept für eine Erfolgskontrolle enthalten sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Evaluationsinstitutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

7 Altanträge / Dienst- und Beratungsleistungsanträge bis 14. Mai 2015

Für bis zum 31. Dezember 2014 eingereichte Projektanträge (inkl. Kooperationsnetzwerke) sowie für bis zum 14. April eingereichte Anträge auf innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie noch nicht rechtskräftig beschieden wurden, gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 3. Anlage 3 gilt auch für Anträge auf innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen, die zwischen dem 15. April und dem 14. Mai 2015 eingehen.

¹⁹ Unter Eingabe des Förderkennzeichens unter www.zim-bmwi.de beziehbar.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15. April 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Berlin, 15. April 2015

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag

Carmen Heidecke

Hinweise für Antragsteller

- Kostenlose Informationen über das Förderprogramm und Ersthinweise für die Erarbeitung der Anträge geben neben den Projektträgern auch
 - die Förderberatung „Forschung und Innovation“ des Bundes,
 - Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern,
 - RKW-Landesverbände,
 - Agenturen für Technologietransfer und Innovationsberatung
 - u. a. öffentliche Stellen, die für Innovations- und Wirtschaftsförderung zuständig sind.
- Die Bearbeitungszeit der Anträge hängt wesentlich von der Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Potenzielle Antragsteller können diesen Prozess beschleunigen, wenn sie vor Einreichung des Antrags ein Beratungsgespräch beim jeweiligen Projektträger suchen oder diesem eine formlose Projektskizze zur Vorab-Prüfung zusenden.
- Alternativ oder als ergänzende oder anschließende Finanzierung sollte von den Unternehmen ein Darlehen, z.B. aus dem ERP-Innovationsprogramm, erwogen werden, wenn z.B.
 - die Gesamtkosten des Projekts die genannte Obergrenze wesentlich überschreiten oder
 - eine ergänzende Finanzierung gewünscht wird, wobei die Beihilfegrenzen nach dem Unionsrahmen der EU zu beachten sind, oder
 - die Markteinführung bzw. Errichtung einer Pilotanlage in größerem Umfang unterstützt werden soll.In diesem Fall erfolgt die Antragstellung bei der Hausbank bzw. über diese bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Die Projektträger sind bereit, der Hausbank ein Gutachten zu dem Projekt zur Verfügung zu stellen.

Definitionen zur Forschung und Entwicklung²⁰

„**Industrielle Forschung**“ bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

„**Experimentelle Entwicklung**“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

²⁰ Gemäß VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 25, Artikel 2 Nr. 85, 86)

Übersicht über die im Auftrag der beteiligten Unternehmen zu erbringenden und förderfähigen Leistungen für das Management von Kooperationsnetzwerken

I. Aufgaben und Leistungen

- Recherchen zum Stand der Technik und zur aktuellen Markt- und Wettbewerbssituation, inkl. der Analyse und Bewertung bestehender Marken- und Schutzrechte – mit Ableitung von Schlussfolgerungen für das Netzwerk.
- Stärken-Schwächen-Analysen bei Netzwerkpartnern, einschließlich der Analyse
 - der technologischen Leistungsfähigkeit, der vorhandenen Potenziale in Forschung und Entwicklung sowie der jeweiligen Marktstellung und -situation,
 - der Möglichkeiten zur Erschließung von Synergieeffekten und Vorteilen der Zusammenarbeit im Netzwerk.
- Akquisition und vertragliche Einbindung weiterer erforderlicher Unternehmen und Forschungseinrichtungen sowie sonstiger geeigneter Netzwerkpartner.
- Konzeption für die FuE-Arbeiten im Netzwerk, insbesondere
 - Sammlung, Bewertung und Auswahl (bzw. Priorisierung) von FuE-Projektideen,
 - Erarbeitung der technologischen Roadmap,
 - Unterstützung bei der Ausarbeitung von FuE-Projektskizzen und -Förderanträgen,
 - Unterstützung bei der Kommunikation mit Fördergebern bzw. Projektträgern.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Herausbildung einer eigenen Netzwerkidentität, insbesondere durch
 - Gestaltung eines Logos, einer Website und weiterer Informationsmaterialien,
 - Vorbereitung und Organisation von Präsentations- und Demonstrationsveranstaltungen sowie ggf. von gemeinsamen Messeauftritten.
- Management der vertraglichen Bindungen sowie Weiterentwicklung und Überwachung des Finanzierungskonzeptes.
- Projektcontrolling einschließlich Überwachung von Meilensteinen und Erstellung von Berichten.
- Moderation der Abstimmungsprozesse zwischen den Netzwerkpartnern, einschließlich der Durchführung von Netzwerk- und Arbeitsgruppensitzungen.
- Entwicklung eines Konzepts zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Netzwerks nach Ende der Förderung, einschließlich einer Analyse der im Netzwerk erzielten wirtschaftlichen Ergebnisse und der sich hieraus ergebenden Fortsetzungsperspektiven.
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Marketingkonzepten für die aus den FuE-Projekten entstehenden Produkte, unter anderem durch Ermittlung potenzieller (Pilot-) Anwender und deren Anforderungsprofile sowie durch Analyse und Bewertung potenzieller Wettbewerber und bestehender Markteintrittsbarrieren.

- Gegebenenfalls Kontaktpflege zu Standardisierungs- und Normungsgremien sowie zum sonstigen regulativen Umfeld.
- Gegebenenfalls Vorschläge zur weiteren Qualifizierung von Mitarbeitern der Netzwerkunternehmen sowie Organisation und Durchführung geeigneter Maßnahmen.

II. Ergebnisse des Netzwerkmanagements

1. Zum Abschluss der Förderphase 1 und zur Beantragung der Förderphase 2 ist ein Verwendungsnachweis zu den geförderten Managementleistungen gemäß dem zur Verfügung gestellten Vordruck vorzulegen. Dieser bildet gleichzeitig die inhaltliche Grundlage für die Förderung der Phase 2.
2. Zum Abschluss der Förderphase 2 ist ein Verwendungsnachweis zu den geförderten Managementleistungen gemäß dem zur Verfügung gestellten Vordruck vorzulegen.

Bestimmungen zur Gewährung von Zuwendungen für unter Ziffer 7 genannte Anträge

A1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

A1.1 Mit dem „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ sollen die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen, einschließlich des Handwerks und der unternehmerisch tätigen freien Berufe, nachhaltig unterstützt und damit ein Beitrag zum Wachstum der Unternehmen verbunden mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen geleistet werden.

Die Förderung soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und in Übereinstimmung mit dem EU-Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation dazu beitragen,

- mittelständische Unternehmen zu mehr Anstrengungen für marktorientierte Forschung, Entwicklung²¹ und technologischen Innovationen anzuregen,
- mit Forschung und Entwicklung (FuE) verbundene technische und wirtschaftliche Risiken von technologiebasierten Projekten zu mindern,
- FuE-Ergebnisse zügig in marktwirksame Innovationen umzusetzen,
- die Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu stärken und den Technologietransfer auszubauen und das Engagement für FuE-Kooperationen und die Mitwirkung in Innovationsnetzwerken zu erhöhen,
- das Innovations-, Kooperations- und Netzwerkmanagement in mittelständischen Unternehmen zu verbessern.

A1.2 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) auf Basis der bis 31. Dezember 2014 eingereichten Projektanträge (inkl. Kooperationsnetzwerke) sowie der zugehörigen Anträge für innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen, die bis zum 14. Mai 2015 eingehen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

A1.3 Rechtsgrundlage für Zuwendungen bildet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung / AGVO; ABl. EU L 187/1 vom 26.6.2014). Die Förderung beruht insbesondere auf Kapitel III, Abschnitt 4 in Verbindung mit Kapitel I und II der AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer

²¹ Grundlage für die Bewertung sind die Definitionen von Forschung und Entwicklung gemäß Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27.6.2014 (EU-Abl. C 198/1, im Folgenden: FuEul-Unionsrahmen), vgl. Anlage 1.

Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (sog. Deggendorf-Klausel, vgl. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO).

A2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und diese unterstützende Dienstleistungen für innovative Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Technologien und Branchen. Die Laufzeit der Projekte soll nur in Ausnahmefällen drei Jahre überschreiten.

Folgende von den Antragstellern frei wählbare Programmmodule und Projektformen können gefördert werden:

A2.1 ZIM-SOLO

Einzelprojekte (EP) als einzelbetriebliche FuE-Projekte von Unternehmen und

A2.2 ZIM-KOOP

mit den Projektformen:

- a) FuE-Projekte von Unternehmen, die mit der Vergabe eines qualifizierten FuE-Auftrags an einen Forschungspartner verbunden sind (KA), sofern der FuE-Auftrag mindestens 30 % und höchstens 70 % der Personenmonate des Gesamtprojekts aufweist,
- b) FuE-Kooperationsprojekte zwischen mindestens zwei Unternehmen (KU),
- c) FuE-Kooperationsprojekte zwischen mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung (KF), einschließlich FuE-Verbundprojekte (VP), die in disziplinübergreifender Zusammenarbeit unterschiedliche Technologien integrieren und von mindestens 4 mittelständischen Unternehmen und mindestens 2 Forschungseinrichtungen durchgeführt werden sollen.
- d) Kooperationsnetzwerke (KN), die sowohl FuE-Projekte (gemäß Nummer 2.1 und insbesondere Nummer 2.2 Buchstabe a bis c) als auch ergänzende externe Managementleistungen zur konzeptionellen Vorbereitung und koordinierten Betreuung zur Bildung und Entwicklung innovativer Netzwerke mit mindestens 6 mittelständischen Unternehmen umfassen.

Diese Management-Förderung unterteilt sich in zwei Phasen:

- 1. Phase (maximal 12 Monate):
Leistungen zur Erarbeitung der Netzwerkkonzeption und -verträge, Etablierung des Netzwerks in der Öffentlichkeit und Erarbeitung einer technologischen Roadmap mit den konzipierten FuE-Projekten.
- 2. Phase (in der Regel 2 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen maximal 3 Jahre):
Betreuung und Umsetzung der Netzwerkkonzeption mit den FuE-Projekten entsprechend der technologischen Roadmap und Vorbereitung der Markteinführung.
(Anlage 2 enthält einen Rahmenkatalog entsprechender Aufgaben und Leistungen).

A2.3 Innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen

Bei den vorgenannten FuE-Projekten können zusätzlich ergänzende innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen (DL) gefördert werden, die im engen sachlichen und terminlichen Zusammenhang mit dem FuE-Projekt stehen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten an qualifizierte externe Anbieter vergeben werden sollen. Diese sollen pro Antrag zusammen 1.000 € nicht unterschreiten.

Ziel dieser Hilfen ist es, die für mittelständische Unternehmen aufwändige und schwierige Umsetzung der erzielten FuE-Ergebnisse auf dem Markt zu unterstützen, damit umsatz- und beschäftigungswirksame Innovationen zu realisieren und letztlich die Effizienz der eingesetzten FuE-Fördermittel zu erhöhen.

Hier sind folgende Leistungen förderfähig: Betriebsführungsberatung; technische Unterstützung; Technologietransferdienste; Ausbildung; Schutz des geistigen Eigentums und Handel mit entsprechenden Rechten und Lizenzvereinbarungen; Beratung bei der Nutzung von Normen; Kosten für Büroflächen; Datenbanken; Fachbüchereien; Marktforschung; Nutzung von Laboratorien; Gütezeichen, Tests und Zertifizierungen.²²

A3 Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

A3.1 FuE-Projekte

A3.1.1 Antragsberechtigt für FuE-Projekte sind mittelständische Unternehmen²³.

Dazu zählen:

- a) kleine und mittlere Unternehmen aller Rechtsformen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, wenn
 - sie zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
 - im Jahr vor der Antragstellung der Jahresumsatz höchstens 50 Millionen € oder die Jahresbilanz höchstens 43 Millionen € betragen haben.
 - Der Antragsteller muss darüber hinaus im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003²⁴ betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere Titel I, Artikel 3 des Anhangs erfüllen, ein "eigenständiges Unternehmen" sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß Art. 6.2 und 6.3 des Anhangs I dieser Empfehlung zusammen mit seinen "Partnerunternehmen" und "verbundenen Unternehmen" die vorgenannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten; dabei ist es unerheblich, ob es sich bei diesen anderen Unternehmen um solche mit inländischen oder ausländischen Eigentümern handelt (Ausnahme: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger - soweit von letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).

- b) weitere mittelständische Unternehmen, wenn
 - sie einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung 500 Beschäftigte nicht überschreiten (befristet bis zum 31.12.2013).

A3.1.2 Antragsberechtigt für Kooperationsprojekte mit Unternehmen (Projektform KF) sind Forschungseinrichtungen²⁵ mit einer Niederlassung in Deutschland, wenn sie Kooperationspartner eines Antrag stellenden Unternehmens sind und dessen Teilprojekt gefördert wird.

Als Forschungseinrichtungen zählen:

22 Auslegung gemäß Art. 2 Nr. 94, 95 AGVO

23 Bei der Berechnung der Daten eines Unternehmens sind auch die Beziehungen zwischen natürlichen Personen zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Unternehmen mit den natürlichen Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 verbunden sind.

24 veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (L 124/36 vom 20. Mai 2003)

25 Forschungseinrichtungen haben ihre Kosten und Einnahmen aus nichtwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 getrennt auszuweisen.

a) öffentliche Forschungseinrichtungen²⁶

b) private nichtgewinnorientierte Forschungseinrichtungen (z.B. gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtungen), sofern

- deren wissenschaftliche Kompetenz allgemein anerkannt ist, durch wissenschaftliche Vorlaufforschung erhalten wird und über einen längeren Zeitraum Leistungen der industriellen Forschung erbracht worden sind und die qualitativ Forschungseinrichtungen vergleichbar sind und
- diese über ausreichendes qualifiziertes wissenschaftlich-technisches FuE-Personal mit einem Anteil von mindestens 50 % an den Gesamtbeschäftigten (mindestens 10 Personen) verfügen und die notwendige technische Infrastruktur aufweisen und
- diese mehr als 50 % ihrer wirtschaftlichen Wertschöpfung aus der Durchführung von Forschungsaufträgen oder öffentlichen FuE-Projekten erzielen.

Alle übrigen privaten Einrichtungen werden unabhängig von ihrer Rechtsform und Selbsteinstufung als Unternehmen behandelt.

A3.1.3 In die Kooperationsprojekte und -netzwerke können auch nicht antragsberechtigte Unternehmen aus dem Inland sowie Partner aus dem Ausland einbezogen werden; diese erhalten jedoch keine Förderung nach dieser Richtlinie.

A3.2 Antragsberechtigt für das künftige Management von Kooperationsnetzwerken sind die von den beteiligten Unternehmen damit vorher beauftragten Einrichtungen, wobei die ZIM-Förderung als aufschiebende Bedingung für das Wirksamwerden dieses Auftrags vorzusehen ist.

Dies können sein:

- externe Netzwerkmanagement-Einrichtungen oder
- eine am Netzwerk beteiligte Forschungseinrichtung.

Diese müssen

- über die notwendige technologische Kompetenz verfügen,
- Erfahrungen im Projektmanagement und Marketing besitzen,
- in ihren Geschäftsfeldern eng mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen zusammen arbeiten,
- Erfahrungen in Moderation und Coaching von Innovationsprozessen aufweisen und
- keine eigenen wirtschaftlichen Interessen an den Ergebnissen des Netzwerks haben und keine Beteiligungen an den Netzwerkunternehmen besitzen (neutraler Intermediär).

Die am Netzwerk beteiligten Unternehmen müssen einen finanziellen Eigenanteil leisten. Die Netzwerkpartner oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Beteiligungen an der Managementeinrichtung besitzen. Die Förderung der Managementleistungen stellt für die begünstigten Unternehmen in Deutschland eine Beihilfe nach den Vorschriften der EU dar, die im Rahmen des "De minimis"-Verfahrens²⁷ abgewickelt wird.

²⁶ Davon ausgenommen sind rechtlich unselbstständige Landeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben. Rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und Einrichtungen mit FuE-Aufgaben werden die gewährten Fördermittel im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

²⁷ "De minimis"-Regelung gemäß Verordnung Nr. 1407/2013 der EG-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen

A3.3 Antragsberechtigt für innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen sind die Unternehmen, deren FuE-Projekte im Rahmen des ZIM bewilligt wurden.

A3.4 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, Forschungs- und Netzwerkeinrichtungen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für Inhaber juristischer Personen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- b) die der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei oder dem Verkehrswesen zuzuordnen sind.

A4 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden, wenn sie:

- ohne Förderung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnten,
- mit einem erheblichen technischen Risiko behaftet sind und
- auf anspruchsvollem Innovationsniveau die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig erhöhen und damit neue Marktchancen eröffnen und Arbeitsplätze schaffen bzw. sichern.

A4.1 Voraussetzungen für FuE-Projekte

A4.1.1 Die FuE-Projekte müssen auf neue Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen abzielen, die mit ihren Funktionen, Parametern oder Merkmalen die bisherigen Produkte, Verfahren oder technischen Dienstleistungen deutlich übertreffen und sich am internationalen Stand der Technik orientieren. Das technologische Leistungsniveau der Unternehmen und deren Innovationskompetenz soll insbesondere durch den Einstieg des Unternehmens in ein neues Technologiefeld oder eine neue Kombination von modernen Technologien im Unternehmen erhöht werden.

A4.1.2 FuE-Kooperationsprojekte müssen in einer ausgewogenen Partnerschaft, bei der alle Partner innovative Leistungen erbringen und die beteiligten Unternehmen die Ergebnisse gemeinsam vermarkten wollen, durchgeführt werden. Zur Erhöhung der Innovationskompetenz aller beteiligten Unternehmen und zur Vermeidung einer einseitigen Dominanz dürfen auf ein Unternehmen bei bilateralen Kooperationsprojekten nicht mehr als 70 % der zuwendungsfähigen Projektkosten beider Partner und bei Projekten mit mehr als zwei Partnern nicht mehr als 50 % entfallen (bzw. Personenmonate bei transnationalen Projekten, wenn nicht alle Partner auf Euro-Basis kalkulieren). Auf eine oder mehrere Forschungseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Projektkosten aller Partner entfallen.

A4.1.3 Bei FuE-Kooperationsprojekten der Projektform KU und KF ist es erforderlich, dass zwischen den beteiligten Partnern eine Kooperationsvereinbarung mit mindestens folgendem Inhalt abgeschlossen wird:

- Beschreibung und Zielstellung des FuE-Projektes sowie Abgrenzung der Teilprojekte (Vorhaben);
- Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsanteile der zu benennenden Kooperationspartner am Gesamtaufwand des Projektes;

- vollständiger Arbeitsplan aller beteiligten Kooperationspartner mit Arbeitspaketen, Terminen, Personalaufwand in Personenmonaten;
- Nennung der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehenen Vergabe von Aufträgen an Dritte;
- Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte sowie der gemeinsamen Nutzung und Vermarktung der Ergebnisse der Kooperation.

Bei Projekten der Form KA ist ein FuE-Vertrag mit vergleichbarem Inhalt einschließlich Termin- und Zahlungsplan erforderlich.²⁸

A4.1.4 Bei der Durchführung der FuE-Projekte muss gewährleistet sein, dass die Projektbearbeitung nach anerkannten Prinzipien und Regeln der einschlägigen Wissenschafts- und Technikdisziplinen (lege artis) erfolgt und die weiteren Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden. Primärdaten sind zu sichern und für mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Projekts aufzubewahren. Zwischen- und Abschlussergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sie im Falle einer Vorortprüfung gemäß Nr. 6.2.3 zur Verfügung stehen.

4.2 Voraussetzungen für das Management von Kooperationsnetzwerken

A4.2.1 Gefördert werden nur Managementleistungen, die den Anforderungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe d und Anlage 2 entsprechen und vom Zuwendungsempfänger erbracht oder von diesem in Auftrag gegeben worden sind. Die notwendigen Aktivitäten und Leistungen des Netzwerkmanagements müssen zwischen den Netzwerkpartnern und dem Management vertraglich geregelt sein.

Die beauftragte Netzwerkmanagementeinrichtung soll die Leistungen überwiegend mit eigenen Kapazitäten erbringen. Die Vergabe von ergänzenden Aufträgen an Dritte ist nur möglich, wenn sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt und höchstens ein Viertel der Gesamtleistungen beträgt. Dabei sind Aufträge an Netzwerkpartner ausgeschlossen.

A4.2.2 In beiden Phasen sind projektbezogene, inhaltlich definierte Meilensteine für eine laufende, mindestens jährliche Erfolgskontrolle zu setzen, deren Realisierung Voraussetzung für eine Fortsetzung der Förderung ist.

Voraussetzungen für den Übergang zur Förderphase 2 sind

- eine erfolgreich abgeschlossene Förderphase 1,
- ein zur Förderphase 2 fortgeschriebenes Netzwerkkonzept, einschließlich einer technologischen Roadmap mit den dazu notwendigen einzuleitenden FuE-Projekten.

Der Übergang von der Förderphase 1 zur Förderphase 2 soll innerhalb von spätestens drei Monaten erfolgen. Die Förderung kann erst ab dem Monat fortgesetzt werden, in dem die Antragsunterlagen vollständig und in bewilligungsreifer Qualität vorliegen.

A4.3 Voraussetzungen für die Förderung innovationsunterstützender Dienst- und Beratungsleistungen

Gefördert werden nur solche Leistungen für mittelständische Unternehmen,

²⁸ Zur Regelung der Rechte am geistigen Eigentum werden die vom BMWi herausgegebenen Mustervereinbarungen (www.bmwi.de) empfohlen.

- die das im Rahmen dieser Richtlinie geförderte FuE-Projekt ergänzen und bei dessen Durchführung davon auszugehen ist, dass dieses FuE-Projekt erfolgreich abgeschlossen werden kann oder
- wenn der Abschluss des erfolgreichen FuE-Projekts nicht länger als 6 Monate zurückliegt und die Leistungen für die Markteinführung notwendig sind.

A4.4 Erfolgskontrolle und Ausschluss der Förderung

A4.4.1 Grundsätzlich ist es bei allen Projekten erforderlich, dass mit der Antragstellung ein Konzept zur Erfolgskontrolle vorgelegt wird. Dazu ist das Ziel des Projekts verständlich und kontrollfähig zu beschreiben und es sind eindeutige technische und wirtschaftliche Zielkriterien zu definieren, die mit angemessenem Aufwand zum Projektabschluss im Verwendungsnachweis aktualisiert werden können und die als Grundlage für eine Erfolgskontrolle in angemessenem zeitlichen Abstand zum Abschluss des Projekts geeignet sind.

A4.4.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Projekt im Rahmen anderer FuE-Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird. Dies gilt nicht für Kredit- und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen (z. B. ERP-Innovationsprogramm) ist möglich, soweit der Gesamtsubventionswert die nach dem FuEuI-Unionsrahmen zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschreitet,
- b) vor dem bestätigten Antragseingang mit dem Projekt begonnen oder Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Vorhandene Verträge stehen einer Förderung nur dann nicht entgegen, wenn im Vertragstext die Förderung als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit formuliert worden ist,
- c) das gesamte Projekt oder Teile davon im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden,
- d) es sich bei den miteinander kooperierenden Partnern (einschließlich Auftragnehmer) um Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gemäß der EU-Definition²⁹ handelt. Dies gilt sinngemäß auch für kooperierende Forschungseinrichtungen. Eine Förderung ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine oder mehrere Personen, die in gesellschaftsrechtlicher oder dienstrechtlicher Verbindung zu mindestens zwei kooperierenden Partnern stehen, imstande sind, einzeln oder gemeinsam bei der Vereinbarung der Geschäftsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern auf mindestens zwei der Partner wesentlichen Einfluss auszuüben.
- e) es sich um Projekte handelt, die Studiencharakter besitzen oder deren Ziel die Erarbeitung von Informationssystemen und deren typischen Bestandteile, wie Datenbanken, Plattformen, Konfiguratoren, Kataloge, Handbücher u. ä. ist oder wenn es um die Entwicklung von Management-Systemen geht, deren Zielstellungen und Lösungsansätze überwiegend organisatorische oder betriebswirtschaftliche Konzepte oder Methodiken beinhalten und keine technologischen Konzepte zu Grunde liegen,
- f) die Projekte wiederkehrende und routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren beinhalten, einschließlich der Entwicklung und Herstellung von

29 Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (L 124/36 vom 20. Mai 2003).

Applikationssoftware ohne signifikanten Anteil einer technischen Problemlösung sowie Änderungen und Anpassungen an Standard- und Systemsoftware, die den Stand der Technik nicht übertreffen.

A4.5 Voraussetzungen für die Unternehmen und Einrichtungen

A4.5.1 Die Unternehmen und Einrichtungen müssen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Projekte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Projekts und zur Umsetzung der Ergebnisse verfügen. Dazu gehört, dass
 - a) sie über ausreichend qualifiziertes wissenschaftlich-technisches Personal verfügen oder
 - b) entsprechende Neueinstellungen vorgesehen sind oder
 - c) das Personal durch vertraglich geregelte zeitweilige Personalaufnahmen aus Forschungseinrichtungen verstärkt wird, um anspruchsvolle und risikoreiche Projekte durchführen zu können.
- Unternehmen sollen ihre Gründung abgeschlossen haben und müssen in der Lage sein, den für das Projekt erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.
- Die nach Abzug des Personals für das FuE-Projekt verbleibende Personalkapazität, einschließlich der Geschäftsführung, muss den weiteren Geschäftsgang im Unternehmen oder in der Einrichtung sicherstellen können.
- Unternehmen und Einrichtungen müssen über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen.

A4.5.2 Nicht förderfähig sind Unternehmen und Einrichtungen,

- die bei vorausgegangenen Zuwendungen aus dem ZIM in den zurückliegenden drei Jahren keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht haben oder ihrer Verwertungspflicht nicht nachgekommen sind,
- bei denen bisherige öffentliche Förderungen nicht zu positiven, das Wachstum der Unternehmen unterstützenden wirtschaftlichen Effekten geführt haben.

A4.6 Voraussetzungen für die einbezogenen Personen

A4.6.1 An Projekten mitarbeitende Personen können gefördert werden, wenn für diese eine sachgerechte Qualifikation und Beschäftigung belegt und anerkannt werden kann.

A4.6.2 Eine Förderung der an Projekten mitarbeitenden Personen ist ausgeschlossen, wenn

- deren Tätigkeit im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird und diese Förderung in den Bewilligungszeitraum fällt und arbeitszeitmäßig eine Doppelförderung darstellen würde oder
- diese durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert werden oder
- in Forschungseinrichtungen grundfinanziertes Personal (ohne Ersatzpersonal) eingesetzt werden soll.

A5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

A5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

A5.2 Fördersätze

A5.2.1 FuE-Projekte

Die Förderung der Unternehmen für Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.2 erfolgt grundsätzlich bis zu den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fördersätzen, die auf die zuwendungsfähigen Kosten bezogen werden:

Unternehmensgröße und Standort	EP- und KA-Projekte nach den Nrn. 2.1 und 2.2	KU- und KF-Projekte nach Nummer 2.2 ³⁰
kleine Unternehmen ³¹ in alten Bundesländern	40 %	45 %
kleine Unternehmen in neuen Bundesländern	45 %	50 %
mittlere Unternehmen ³² in alten Bundesländern	35 %	40 %
mittlere Unternehmen in neuen Bundesländern	35 % ³³	45 %
Unternehmen nach Nr. 3.1.1, Buchst. b in aBl	25 %	30 %
Unternehmen nach Nr. 3.1.1, Buchst. b in nBl	25 %	35 %

Zur Stimulierung und zum Ausgleich erhöhter Transaktionskosten kann für mittelständische Unternehmen in Deutschland bei FuE-Kooperationsprojekten mit ausländischen Partnern³⁴ der Fördersatz um 5%-Punkte erhöht werden.

Die Förderung von nichtwirtschaftlich tätigen Forschungseinrichtungen beträgt grundsätzlich 100 % (wenn die kooperierenden Unternehmen auf den Kooperationszuschlag verzichten) bzw. 90% der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch bei KF-Projekten höchstens 175.000 € Zuwendung je Teilprojekt (Vorhaben). Dabei muss sich die Forschungseinrichtung das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse vorbehalten und diskriminierungsfrei ausüben können. Andernfalls werden diese wie kooperierende Unternehmen gefördert.

A5.2.2 Management von Kooperationsnetzwerken

Die Förderung des Managements von Kooperationsnetzwerken ist degressiv gestaffelt.

³⁰ Der Aufschlag für Kooperationsprojekte gegenüber den Einzelprojekten wird den Unternehmen bei KF und VP-Projekten nur gewährt, wenn entsprechend FuEu-Unionrahmen die Forschungseinrichtung 10% der Vorhabenskosten aus ihren Wirtschaftserlösen trägt.

³¹ Als kleine Unternehmen gelten nach der EU-Definition vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003) Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigte und einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € oder einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. €.

³² Als mittlere Unternehmen gelten nach der EU-Definition vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003) Unternehmen von 50 bis zu weniger als 250 Beschäftigte und einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € oder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. €.

³³ Wenn leistungsstarke Unternehmen mit eigenen Forschungskapazitäten nachweislich Leistungen der industriellen Forschung gemäß EU-Definition erbringen, kann dieser Fördersatz um bis zu 10% erhöht werden.

³⁴ Als solche zählen Projekte, wenn ein oder mehrere ausländische Kooperationspartner mindestens 25 % der Leistungen erbringen.

Von den zuwendungsfähigen Kosten werden maximal gefördert: im ersten Jahr 90 %, im zweiten Jahr 70 %, im dritten Jahr 50 % und ggf. im vierten Jahr 30 %. Die Differenz ist über wachsende eigene Geldleistungen der beteiligten Netzwerkpartner zu finanzieren. Nach Abschluss der Förderung sollen die Partner die Organisations- und Transaktionskosten des Netzwerkes selbst tragen.

A5.2.3 Innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen

Der Fördersatz beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Nummer 5.4.3.

A5.3 Zuwendungsfähige Kosten

A5.3.1 Einzel- und Kooperationsprojekte, einschl. Kooperationsnetzwerke

Als zuwendungsfähige Kosten sind projektbezogen folgende Kostenpositionen grundsätzlich nach dem FuEul-Unionsrahmen und der Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten; Anlage 4 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) mit folgender Maßgabe zu bestimmen und ggf. zusammenzufassen:³⁵

a) Personaleinzelkosten

Ausgangspunkt ist das Bruttogehalt der beteiligten Personen im Monat der Antragstellung. Die Personalkosten sind aus den personengebundenen Stundensätzen im Antragsjahr und den förderfähigen produktiven Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Gehaltskosten sind bis zu max. 80.000 € pro Person und Jahr zuwendungsfähig. Soweit Geschäftsführer oder Firmeninhaber im Projekt tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden vergleichbaren leitenden Mitarbeitern im Projekt verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer.

Die projektbezogenen Personenstunden sind bei den Zuwendungsempfängern mit Beginn des Projekts pro Tag eigenhändig und zeitnah (mindestens innerhalb einer Woche) durch die beteiligten Personen in Stundennachweisen oder geeigneten elektronischen Medien zu erfassen.

b) Kosten für projektbezogene Aufträge an Dritte

Als projektbezogene Aufträge an Dritte gelten nur Fremdleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden. Diese sind grundsätzlich bei FuE-Projekten bis zu 25 % der Personaleinzelkosten (in begründeten Ausnahmefällen bei KA-Projekten bis zu 70 %, wenn das Unternehmen einen FuE-Auftrag an eine Forschungseinrichtung vergeben will) und bei Kooperationsnetzwerken bis zu 25 % der Gesamtkosten zuwendungsfähig.

c) übrige Kosten³⁶

Alle übrigen projektbezogenen Kosten werden aus Vereinfachungsgründen in der Regel für Unternehmen und externe Netzwerkmanagement-Einrichtungen auf maximal 100 % der Personaleinzelkosten und für Forschungseinrichtungen auf maximal 75 % begrenzt und damit

³⁵ Hinweise zur Berechnung der Kosten stehen im Internet unter www.zim-bmwi.de zur Verfügung und werden mit den Antragsunterlagen übergeben.

³⁶ Die genannten Sätze können vom Zuwendungsgeber in begründeten Einzelfällen, für spezielle Gruppen von Zuwendungsempfängern oder zeitlich befristet abgesenkt werden.

abgegolten.

Über die oben genannten ANBest-P-Kosten hinaus betrifft das sowohl solche Kostenarten wie die Materialkosten, die Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen und Geräte sowie die Reisekosten als auch Steigerungen der Personaleinzelkosten während der Projektlaufzeit.

Für das Management von Kooperationsnetzwerken werden hiermit auch die allgemeinen Verwaltungsarbeiten der Netzwerkmanagementeinrichtung (z.B. Sekretariat, Buchhaltung, Hilfskräfte) abgegolten.

A5.3.2 Innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen

Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Kosten der Unternehmen für Leistungen Dritter (ohne Umsatzsteuer) gemäß Nummer 2.3.

A5.4. Höhe der förderfähigen Kosten und der Zuwendungen

A5.4.1 FuE-Projekte

Für FuE-Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind die Kosten für das Teilprojekt (Vorhaben) eines Unternehmens bis zu 350.000 € zuwendungsfähig. Die Zuwendungen ergeben sich aus der Multiplikation der förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen nach Nummer 5.2.1. In der Kooperationsform VP ergibt sich die Obergrenze für die insgesamt zuwendungsfähigen Kosten aus der Anzahl der Kooperationspartner multipliziert mit 350.000 €; die maximale Förderobergrenze des Gesamtprojekts liegt bei 2 Mio. €. An den Gesamtkosten eines Verbundprojekts müssen die mittelständischen Unternehmen zusammen mindestens zu 50% beteiligt sein. Für eine Forschungseinrichtung sind max. 350.000 € möglich. Die Höhe der Förderung der Unternehmen ergibt sich aus der Multiplikation der förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen gemäß der Nr. 5.2.1.

A5.4.2 Kooperationsnetzwerke

Die Höhe der förderfähigen Kosten für ein Kooperationsnetzwerk ergibt sich aus den förderfähigen Kosten für die sich aus der „technologischen Roadmap“ ergebenden FuE-Projekte nach Nummer 5.4.1 und den förderfähigen Kosten für das Netzwerkmanagement. Für Netzwerkmanagementleistungen (vgl. Anlage 2) können Zuwendungen von insgesamt bis zu 350.000 € bewilligt werden, wobei diese für die Phase 1 auf max. 150.000 € begrenzt werden.

A5.4.3 Innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen

Leistungen nach Nummer 2.3 sind für geförderte Unternehmen bis zu 50.000 € pro ZIM-gefördertem FuE-Projekt zuwendungsfähig, in begründeten Einzelfällen bis zu 75.000 € bei der Internationalisierung von exportorientierten Projekten.

A6 Verfahren

A6.1 Antragsverfahren

A6.1.1 Projektanträge konnten nur auf amtlichem Vordruck oder mit gleichen Informationen mittels elektronischer Medien, die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sind, bis zum 31.12.2014 laufend gestellt werden. Die Antragsvordrucke waren im Internet unter www.zim-

bmwi.de und bei den Projektträgern verfügbar. Die Anträge mehrerer an einer Kooperation beteiligten Unternehmen und Forschungseinrichtungen sollen zeitnah (innerhalb von zwei Wochen) und möglichst gemeinsam eingereicht werden.

Die Anträge nach dieser Fassung der Richtlinie waren bei folgenden Projektträgern einzureichen:

a) Einzelprojekte gemäß Nummer 2.1:

EuroNorm GmbH
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

der die Anträge in Zusammenarbeit und in regionaler Abstimmung mit dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH bearbeitet.

b) FuE-Kooperationsprojekte gemäß Nummer 2.2, Buchstaben a), b) und c):

AiF Projekt GmbH
Tschaikowskistr. 49
13156 Berlin

c) Kooperationsnetzwerkprojekte gemäß Nummer 2.2 Buchstabe d):

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

A6.1.2 Als Antrag für alle FuE-Projekte waren folgende Unterlagen einzureichen:

a) Antragsformular mit den Anlagen

- Darstellung des Antragstellers,
- rechtliche Erklärungen,
- Auflistung der Förderungen in anderen Programmen in den letzten drei Jahren,

bei Unternehmen:

- aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung

bei KMU zusätzlich:

- Erklärung zur Einstufung als KMU ³⁷

bei Unternehmen nach Nummer 3.1.1 Buchstabe b zusätzlich:

- Erklärung zum Anreizeffekt der Förderung,
- Erklärung zur Einstufung als antragsberechtigtes Unternehmen

bei privaten Forschungseinrichtungen zusätzlich:

- Vereinsregisterauszug sowie Satzung und Liste der Mitglieder,

- aktueller Handelsregisterauszug bei einer gemeinnützigen GmbH,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit.

b) Darstellung des Projektinhalts

- Anlagen zur Begründung und Beschreibung der Zielstellung des Projekts und seiner Wirkungen (Verwertungsplan),
- Anlage zur Planung des Arbeitsablaufs,

c) bei Kooperationsprojekten:

- Angaben zu den Kooperationspartnern und
- Entwurf der Kooperationsvereinbarung,

es sei denn, diese ergeben sich für Kooperationen innerhalb eines Netzwerks aus den Antragsunterlagen und Verträgen des Kooperationsnetzwerks.

d) Untersetzung der beantragten Förderung

- Anlagen zum Personal und zu den Kosten,
- Anlage zur Bonität und Finanzierung des Eigenanteils.

e) Konzept für die Erfolgskontrolle.

A6.1.3 Bei der Beantragung des Managements von Kooperationsnetzwerken waren entsprechend den zeitlichen Besonderheiten folgende Unterlagen einzureichen:

a) vor der Beantragung der Förderphase 1:

- Mandatserteilung der Netzwerkpartner an die als künftiger Antragsteller vorgesehene Netzwerkmanagementeinrichtung, wobei die ZIM-Förderung als aufschiebende Wirkung für das Zustandekommen des Auftrags vorzusehen ist.

b) für die Förderphase 1:

- Antragsvordruck mit den notwendigen Angaben zum Antragsteller, zu den Netzwerkpartnern und zur Finanzierung,
- inhaltliches Konzept für die Bildung und Schwerpunkte des Netzwerks sowie die am Ende der Phase 1 zu erreichenden Ergebnisse,
- Referenzdarstellung des Antragstellers (bei Unternehmen ggf. auch Handelsregisterauszug) und der als Netzwerkmanager agierenden Personen,
- Anlagen zur Kalkulation der Personal- und Kostenaufwendungen, einschließlich der vorgesehenen Regelung über die finanzielle Eigenbeteiligung der Netzwerkpartner (bzw. ein entsprechender Vertrag mit einer aufschiebenden Wirksamkeitsbedingung),
- Erklärungen der Unternehmen über die bisherigen „De-minimis“-Förderungen.

c) für die Förderphase 2 (Einreichung spätestens 3 Monate nach Abschluss der Phase 1):

- ein Bericht über die Ergebnisse der erfolgreich abgeschlossene Förderphase 1 (siehe Anlage 2),
- ein für die Förderphase 2 fortgeschriebenes Netzwerkkonzept mit den am Ende der Förderung zu erzielenden Ergebnisse,

- eine technologischen Roadmap mit den dazu notwendigen einzuleitenden FuE-Projekten sowie
- die Netzwerkvereinbarung.

A6.1.4 Antragsverfahren für innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen

Von nach diesem Programm geförderten Unternehmen können bis zum 14. Mai 2015 separate Anträge für solche Leistungen nur auf amtlichem Vordruck oder mit gleichen Informationen mittels elektronischer Medien, die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sind, gestellt werden. Diese Leistungen können mit Beginn der Förderung eines Kooperations- oder Einzelprojekts bis maximal 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für das FuE-Projekt in Abhängigkeit von ihrer sachlichen und terminlichen Notwendigkeit einzeln oder zusammengefasst beantragt werden.

Die Anträge sind bei den jeweils für das FuE-Projekt zuständigen Projektträgern einzureichen.

A6.2 Bearbeitungs-, Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren

A6.2.1 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen vom Projektträger schriftlich bestätigt.

Die Projektträger sind berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen innerhalb von zwei Monaten nicht ausreichend nach, kann der Antrag daraufhin abgelehnt werden.

A6.2.2 Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten nach wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen.³⁸

Über die Förderung entscheidet das BMWi kontinuierlich auf Vorschlag der Projektträger, es sei denn, diese sind dazu beliehen worden.

A6.2.3 Den Projektträgern obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungen und die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise. Sie können Sachverständige zur Begutachtung der beantragten Projekte einschalten und Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vor Ort durchführen bzw. in Auftrag geben. Diese Personen sind wie die Mitarbeiter der Projektträger zur Vertraulichkeit verpflichtet.

A6.2.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 der BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, diese Richtlinie, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in nachfolgenden Nummern 6.2.5 und 6.2.6 Abweichungen zugelassen worden sind.

³⁸ Siehe dazu Hinweise für die Antragsteller im Anhang.

A6.2.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt über die Projektträger. Die Zuwendungsempfänger fordern die benötigten Mittel bei dem jeweiligen Projektträger an. Die Zuwendung wird stets nachträglich auf Anforderung in Teilbeträgen - in der Regel entsprechend den in den jeweils vergangenen drei Monaten entstandenen Kosten - ausgezahlt. Im Ausnahmefall können Zuwendungsempfänger kürzere Fristen für die nachträgliche Auszahlung der Mittel beantragen.

Mit der ersten Zahlungsanforderung, spätestens jedoch drei Monate nach der Bewilligung, ist bei FuE-Kooperationsprojekten (Projektformen KU und KF) und Kooperationsnetzwerken eine Kopie der rechtsverbindlich abgeschlossenen Vereinbarungen als Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln vorzulegen, für die Projektform KA der erteilte FuE-Auftrag; es sei denn mit den Antragsunterlagen wurde bereits ein Vertrag mit einer aufschiebenden Wirkung vorgelegt.

Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermittel für das Management von Kooperationsnetzwerken ist die einzureichende Übersicht über den Eingang der Eigenbeteiligungen der Netzwerkpartner für den jeweils vorangegangenen Abrechnungszeitraum. Ein Restbetrag in Höhe von 10 % der Zuwendung wird erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird unverzüglich festgestellt, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für Erstattungen ergeben.

A6.2.6 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Abbruch des Projekts abschließend nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dazu sind die jeweils aktuellen Formulare³⁹ zu verwenden und die mit dem Antrag definierten wirtschaftlichen Zielkriterien zu aktualisieren.

Für Projekte, deren Laufzeit einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet, sind formlose Zwischenberichte zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Meilensteinen und Terminen vorzulegen.

Bei Kooperationsnetzwerken ist die Erbringung der Managementleistungen des Zuwendungsempfängers von den Netzwerkpartnern jährlich zu bestätigen.

A6.2.7 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung - BHO -).

A6.2.8 Subventionstatbestand

Die in den Antragsvordrucken aufgelisteten Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

A6.3 Veröffentlichung und Evaluation

A6.3.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Projekte folgende Angaben bekannt zu geben

- das Thema des Projekts,
- den Zuwendungsempfänger,

³⁹ Unter Eingabe des Förderkennzeichens unter www.zim-bmwi.de beziehbar.

- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung.

A6.3.2 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms sowie der mit den Förderprojekten erreichten wirtschaftlichen Ergebnisse ist es erforderlich, dass die mit seiner Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten.

Die dazu vom Zuwendungsgeber ausgewählten Zuwendungsempfänger haben den Institutionen daher projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder allgemeiner Art sind und im Konzept für eine Erfolgskontrolle enthalten sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Evaluationsinstitutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.